

Rechtssache C-72/09 Établissements Rimbaud SA v. Directeur général des impôts

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist das gemeinschaftliche Rechtsprechungsorgan. Er besteht aus drei Gerichten: dem Gerichtshof, dem Gericht und dem Gericht für den öffentlichen Dienst. Ihre Hauptaufgabe ist es, die Rechtmässigkeit der Handlungen der Europäischen Union zu überprüfen und eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Unionsrechts zu gewährleisten¹.

In der vorliegenden Rechtssache prüfte der Gerichtshof, ob Art. 990 D f. des französischen Allgemeinen Steuergesetzbuches, wonach in Frankreich gelegene Immobilien von Gesellschaften mit Sitz in Frankreich von der Verkehrswertsteuer in Höhe von drei Prozent befreit sind, während diese Steuerbefreiung für eine in Liechtenstein ansässige Gesellschaft vom Bestehen eines zwischen Frankreich und Liechtenstein geschlossenen Amtshilfeabkommens zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerflucht abhängig gemacht wird, mit dem freien Kapitalverkehr im Sinne des Art. 40 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen)² vereinbar ist.

Der Gerichtshof stellt zunächst eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs fest, da in Liechtenstein ansässige Gesellschaften von der Steuerbefreiung ausgeschlossen sind und dadurch Investitionen in Immobilien in Frankreich für diese Gesellschaften weniger attraktiv gemacht werden.

Danach prüfte der Gerichtshof, ob die fragliche Beschränkung durch die im Allgemeininteresse liegenden Gründe der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und der Wahrung der Wirksamkeit von Steuerprüfungen gerechtfertigt werden kann. Im EU-Kontext hatte der Gerichtshof dies bereits ver-

neint³. Da, nach Auffassung des Gerichtshofs, die Rechtssprechung ELISA nicht auf den Kapitalverkehr zwischen EU-Mitgliedsstaaten und Drittstaaten (!) übertragbar ist, kommt er im vorliegenden Fall zum Schluss, dass die festgestellte Beschränkung des freien Kapitalverkehrs aus den genannten Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist.

Nach Ansicht Liechtensteins führt dieses Urteil allerdings zu einer unzulässigen Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit für die EWR/EFTA-Staaten (Liechtenstein, Island, Norwegen).

Rechtssache E-5/10 Dr. Joachim Kottke v. Präsidial Anstalt and Sweetyle Stiftung

Der EFTA-Gerichtshof, mit Sitz in Luxemburg, entspricht dem Gerichtshof der Europäischen Union für Angelegenheiten, welche die EWR/EFTA-Staaten betreffen. Er setzt sich aus je einem von jedem EWR/EFTA-Staat ernannten Richter zusammen.

Bei dem im Anschluss aufgeführten Verfahren hat ein liechtensteinisches Gericht den EFTA-Gerichtshof zur Beurteilung einer Vorlagefrage ersucht. Die liechtensteinischen Gerichte sind nicht verpflichtet, EWR-rechtlich relevante Fragen dem EFTA-Gerichtshof vorzulegen, können dies jedoch jederzeit tun, falls dies für die Entscheidung eines anhängigen Verfahrens notwendig ist.

Mit Schreiben vom 19. Mai 2010 ersuchte das Fürstliche Obergericht den EFTA-Gerichtshof um Stellungnahme, ob § 57 Zivilprozessordnung⁴ mit dem EWR-Abkommen, insbesondere mit dem allgemeinen Diskriminierungsverbot aus Art. 4 EWR-Abkommen, vereinbar sei. Kläger im Zivilprozess vor liechtensteinischen Gerichten müssen gemäss § 57 Zivilprozessordnung eine Sicherheit für Prozesskosten leisten, wenn die Vollstreckbarkeit einer gerichtlichen Kostenentscheidung in ihrem Wohnsitzstaat nicht gewährleistet ist.

¹ Vorschriften zur Beteiligung der EFTA-Überwachungsbehörde sowie der EWR/EFTA-Staaten Liechtenstein, Island und Norwegen an Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union finden Sie in den Artikeln 23 III (Vorabentscheidungsverfahren) und 40 III (Klageverfahren) der Satzung des Gerichtshofes. Weitere Vorschriften finden sich in Artikel 19 II der Satzung (Vertretung) sowie in den Artikeln 29 § 3 V, 69 § 4 II, 104 § 1 II, 123 f und 123 g der Verfahrensordnung des Gerichtshofes (siehe dazu:

http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_8022/procedure).

² LR 0.110.

³ vgl. Urteil des EuGH vom 11. Oktober 2007 in der Rs. C-451/05, ELISA, Sammlung der Rechtsprechung 2007 Seite I-08251.

⁴ LR 271.0.

§ 57 ZPO wurde im Jahre 2009 neu gefasst, nachdem der Staatsgerichtshof im Urteil StGH 2006/94⁵ die alte Regelung aufgrund der Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofs in der Rs. E-10/04 Piazza⁶ für unvereinbar mit der liechtensteinischen Verfassung erklärt hatte. Die Regelung damals stellte noch pauschal auf den Wohnsitz des Klägers ab und nicht wie heute auf die Vollstreckbarkeit einer gerichtlichen Entscheidung. Der EFTA-Gerichtshof hat jedoch in der Rs. E-10/04 Piazza bereits angedeutet, dass das Erfordernis einer Prozesskostensicherheit nicht grundsätzlich dem EWR-Abkommen widerspricht, insbesondere wenn sie nur verlangt wird, wenn die Vollstreckbarkeit für die beklagte Partei andernfalls nur unter deutlich erschwerten Bedingungen erfolgen kann.

Die Vollstreckbarkeit ist in der Regel nur in Staaten gegeben, mit denen ein bi- oder multilaterales Abkommen zu dieser Frage geschlossen wurde. Liechtenstein unterhält derzeit entsprechende Abkommen mit Österreich und der Schweiz, ist jedoch nicht Mitglied des Lugano-Übereinkommens vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen⁷. Die mündliche Verhandlung fand am 18. Oktober 2010 statt. Ein Urteil wird für Dezember 2010 erwartet.

Rechtssache E-09/10 - Verspätete Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

Aufgrund der verspäteten Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen⁸ durch Liechtenstein und der damit verbundenen Verletzung der Treuepflichten hat die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) am 23. Juli 2010 Klage beim EFTA-Gerichtshof eingereicht.

In der Klagebeantwortung führte Liechtenstein aus, dass die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG die Abänderung von 18 nationalen Gesetzen oder Verordnungen bedingte, von welchen 16 zum Zeitpunkt der Klageerhebung bereits in Einklang mit der Richtlinie gebracht worden sind. Ausstehend war lediglich noch die Abände-

rung des Gewerbegesetzes und der Gewerbeverordnung.

Diesbezüglich wurde in der Klagebeantwortung mitgeteilt, dass sich der Landtag mit der notwendigen Abänderung des Gewerbegesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG im Juli 2010 in erster und im September 2010 in zweiter Lesung befasst hat. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass der ESA die Vollumsetzung der Richtlinie 2005/36/EG am 1. Januar 2011 notifiziert werden kann.

Rechtssache E-11/10 - Verspätete Umsetzung der Richtlinie 2006/54/EG über Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen

Aufgrund der verspäteten Umsetzung der Richtlinie 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen⁹ durch Liechtenstein und der damit verbundenen Verletzung der Treuepflichten hat die EFTA-Überwachungsbehörde am 4. August 2010 den EFTA-Gerichtshof angerufen. Die Klagebeantwortung wurde durch Liechtenstein im Oktober eingebracht.

Die Umsetzung erfolgt aus Effizienzgründen und der inhaltlichen Nähe zusammen mit derjenigen der Richtlinie 2004/113/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen¹⁰. Der Übernahmebeschluss erfolgte im Dezember 2009, der Landtag stimmte diesem am 30. Juni 2010 zu. Dies erklärt auch die Verspätung bei der Umsetzung der Richtlinie 2006/54/EG.

Ein Umsetzungsvorschlag wurde ebenfalls Ende Juni in Vernehmlassung geschickt, deren Frist am 27. August 2010 ausgelaufen ist. Der Bericht und Antrag zur Umsetzung befindet sich derzeit in Vorbereitung.

Stabsstelle EWR

Austrasse 79 / Europark, Postfach 684
9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein

T +423 - 236 60 37

info@sewr.llv.li

F +423 - 236 60 38

www.sewr.llv.li

⁵ Siehe: www.stgh.li.

⁶ Urteil des EFTA-GH vom 1. Juli 2005 in der Rs. E-10/04, Paolo Piazza, Efta Court Report 2005, 79.

⁷ ABl. Nr. L 319 vom 25. 11. 1988, S. 9.

⁸ ABl. Nr. L 255 vom 30. 9. 2005, S. 22.

⁹ ABl. Nr. L 204 vom 26. 7. 2006, S. 23.

¹⁰ ABl. Nr. L 373 vom 21. 12. 2004, S. 37.